



Die folgenden Regeln zur Nutzung mobiler Endgeräte, die an die gesetzlichen Bestimmungen (siehe Anhang B) anschließen, werden nach Ende der Pilotphase im Anschluss an die Osterferien ab dem 13.04.2026 entsprechend der Abstimmung in der Schulkonferenz vom 23.03.2026 verbindlich umgesetzt.

Die Regeln werden von den Klassenlehrkräften/Tutorinnen und Tutoren mit den Schülerinnen und Schülern besprochen. Die Eltern werden von der Schulleiterin informiert.

REGELN:

NUTZUNGSVERBOT: Die Nutzung mobiler Endgeräte **und von Kopfhörern** ist auf dem gesamten Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler verboten. Dies gilt auch für alle Pausen, inklusive der Mittagspause.

AUSNAHMEN: Ausnahmen gelten für alle Schülerinnen und Schüler für die Nutzung im (medizinischen) Notfall, nach Rücksprache mit einer Lehrkraft und für die Nutzung im Unterricht nach Erlaubnis durch die Lehrkraft.

Weitere Ausnahmen betreffen:

SISS-IB Schülerinnen und Schüler (Y 11/12) für unterrichtliche Zwecke in den Freistunden, ausschließlich in den zugewiesenen Räumen.

die gymnasiale Oberstufe (E 1 bis Q 4) für unterrichtliche Zwecke in den Freistunden, ausschließlich in den zugewiesenen Räumen.

die Schülerinnen und Schüler des Jg. 10 (R/ Gym/ SISS-Secondary) für unterrichtliche Zwecke in den Freistunden, ausschließlich in den zugewiesenen Räumen.

Die jeweilige Raumzuweisung wird durch die Schulleitung festgelegt und bekanntgegeben. Die Räume werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

REGELVERSTOSS: Bei Verstoß gegen diese Regeln wird das digitale Endgerät durch eine Lehrkraft einbehalten und **nur in Gebäude 28**, neben dem Sekretariat Sek. I oder bei der Schulleiterin oder dem Stellv. Schulleiter hinterlegt. Die Schülerinnen und Schüler werden darüber informiert, wo sie ihr digitales Endgerät am selben Tag in der Zeit von **13.15 bis 13.35 Uhr abholen** können.

Die Ausgabe der einbehaltenen digitalen Endgeräte erfolgt durch die an den jeweiligen Wochentagen dafür zuständigen Schulleitungsmitglieder unter Vorlage des Schülersausweises oder eines anderen Ausweispapieres. **Ab dem zweiten Verstoß muss das Gerät von den Sorgeberechtigten abgeholt werden.**

Wenn es nach 13.30 Uhr zu einem Regelverstoß kommt, vermerkt die Lehrkraft den Verstoß auf dem Formular „Erwischt“ im Schulleitungsbüro.

Zusätzlich kann die Lehrkraft das digitale Endgerät einbehalten und es der Schülerin/dem Schüler nach dem Unterrichtschluss der Lehrkraft zurückgeben.

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Regeln ist mit weiteren pädagogischen und/oder Ordnungsmaßnahmen zu rechnen und das Fehlverhalten fließt in die Benotung des Sozialverhaltens ein.

Seeheim-Jugenheim, den 23.03.2026

Gez. C. Martini-Appel, OStDn
Schulleiterin

Anhang A – Zuteilung der Räume für die Nutzung digitaler Endgeräte entsprechend der Regeln vom 23.03.2026

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe (E1 bis Q4):

- Oberstufenlernzentrum Gebäude 8-6,
- Oberstufencafé in Gebäude 8-UG
- Räume 45-008 und 45-009 (Lernzentrum und Oberstufentreff)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 (R/Gym):

- Gebäude 45-008 und 45-009.

Schülerinnen und Schüler der SISS-Secondary (Y10-Y12)

- Raum 41-12C, Library und 41-Study Lounge

Die Liste der zur Nutzung freigegebenen Räume werden durch die Schulleitung festgelegt und kann im Bedarfsfall angepasst werden.

Anhang B

Hintergrund mit Bezug zur Website des Hessischen Kultusministeriums:

In § 69 Abs. 7 HSchG regelt das Hessische Schulgesetz, dass zum Schutz der Kinder und Jugendlichen an allen hessischen Schulen die private Verwendung von mobilen digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich unzulässig ist.

„Digitale Endgeräte“ sind insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops. Das ist aber keine abschließende Liste und wird je nach Stand der Technik zukünftig erweitert.

Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen. Beispielsweise für den Unterricht, bei Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten oder Wandertage und in begründeten Einzelfällen oder in Notfällen.

Darüber hinaus legt § 2 Abs. 5 HSchG fest, dass Schulen die Schülerinnen und Schüler durch die altersangemessene Vermittlung digitalisierungsbezogener Kompetenzen befähigen sollen, ein selbstständiges und mündiges Leben in einer digitalen Welt führen zu können.

Es gibt kein generelles Verbot, mobile digitale Endgeräte in die Schule mitzubringen. Durch die jeweilige Schulordnung kann unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten festgelegt werden, in welchen Fällen von einer unzulässigen Verwendung des digitalen Endgeräts auszugehen ist. Insbesondere kann die

Schulordnung bestimmen, dass Smartphones ausgeschaltet und außer Sichtweite von der Schülerin oder dem Schüler verwahrt werden müssen. Ebenfalls möglich sind andere schulspezifisch in der Schulordnung festgelegte Aufbewahrungsformen für die Smartphones sowie die nähere Bestimmung der Ausnahmefälle, in denen eine ausnahmsweise Verwendung zulässig ist.

Haftungsfragen:

Grundsätzlich haftet die Schule nicht für private Geräte, die Schülerinnen und Schüler mitbringen. Das Mitbringen erfolgt auf eigene Verantwortung.

Die gesetzliche Schülerunfallversicherung deckt keine Sachschäden an privaten Geräten ab, sondern nur Personenschäden und bestimmte Sachschäden im Zusammenhang mit Unfällen.

Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlusts des Geräts während des Einhalts gelten die allgemeinen Regelungen der Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 BGB. Das neue Gesetz schafft insofern keine neuen Verpflichtungen oder Sorgfaltsmaßstäbe für Lehrkräfte bei der Haftung.

Quelle: [Smartphone-Schutzzonen | kultus.hessen.de](https://www.kultus.hessen.de/Smartphone-Schutzzonen)